

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	09.03.2021

Mitteilung zur Empfehlungen des LVR zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) informierten im Januar 2021 die Jugendverwaltungen in Nordrhein-Westfalen, dass die bereits vorliegenden Orientierungshilfen der Landesjugendämter zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aktualisiert und im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als Empfehlungen für die örtlichen Jugendämter zur Wahrnehmung dieser Aufgabe veröffentlicht werden.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Jugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Das Jugendamt der Stadt Köln wird die vorliegenden Empfehlungen prüfen und bei Bedarf die vorliegenden Richtlinien und Vorgehensweisen im Rahmen der Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz anpassen. Örtliche Träger der freien Jugendhilfe werden in das Verfahren einbezogen bzw. das Ergebnis wird mit ihnen kommuniziert.

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Ziel dieser Empfehlung ist es, auf der Basis praktischer Erfahrungen vor Ort und bereits vorliegender Empfehlungen und Arbeitshilfen den öffentlichen Trägern gemäß § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die Hand zu geben. Diese sollen ihnen Eckpunkte für die Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte, für die Aushandlung der § 8a SGB VIII-Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft vor Ort sowie für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII liefern.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch die Berufsheimlichkeitsregeln in den Schutzauftrag eingebunden und gleichzeitig die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element im Kinderschutz ausgeweitet und weiter qualifiziert. Diese Beratung steht jetzt allen offen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie stärkt sie in ihren individuellen und beruflichen Handlungsmöglichkeiten und stellt gleichzeitig allen das notwendige Fachwissen zur Verfügung.

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ihre Möglichkeiten zu deren Schutz verantwortungsvoll wahrnehmen. Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Mädchen oder Junge durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es ergänzend eines umsichtigen und vor allem eines

fachlich qualifizierten Vorgehens.

Die Jugendämter stehen damit vor der Aufgabe, ihrerseits sowohl fachlich-inhaltlich zu klären bzw. zu überprüfen, welche Anforderungen sie an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen (u.a. als Grundlage für die Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) als auch zu entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII konzeptionell vor Ort umgesetzt werden soll.

Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Das Jugendamt ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen - soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechseln.

Ziel dieser Empfehlung ist es, der Frage „Was macht guten Kinderschutz in der Praxis aus?“ nachzugehen und den Jugendämtern Grundsätze und Maßstäbe für ihre diesbezügliche Qualitätsentwicklung zu geben. Sie richtet sich somit vorrangig an Leitungskräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten bzw. Spezialdiensten. Sie enthält aber auch Hinweise zur Gestaltung des Verfahrens nach § 8a SGB VIII, die für die Arbeit der Fachkräfte oder für die übergeordneten Leitungsebenen, politischen Gremien o.ä. hilfreich sind.

Da die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens über die in § 8a SGB VIII benannten Eckpunkte den Jugendämtern obliegt, hat jedes Jugendamt ein eigenes Verfahren entwickelt und mit einer Dienst-anweisung hinterlegt. Ausgehend von dem Ziel, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, liegt es in der Verantwortung der Jugendämter, ihr Verfahren und ihre vorzuhaltenden Strukturen zur Erreichung dieses Ziels festzulegen und deren Qualität stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Im Sinne des partnerschaftlichen Miteinanders mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den weiteren Kooperationspartnern, sind die fachliche Grundhaltungen und die Verfahren zu kommunizieren sowie die Zusammenarbeit an den Schnittstellen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Anlagen zur Empfehlung Schutzauftrag:

1. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft
2. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Gez. Voigtsberger